

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 15.03.2017
Dezernat V	Amt Amt 50	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0094/17

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	04.04.2017	nicht öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	19.04.2017	öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	03.05.2017	öffentlich
Stadtrat	18.05.2017	öffentlich

Thema: Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) gemäß § 22 Abs. 1 SGB II, Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II und abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II

Das Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit informiert halbjährlich über die Aufwendungen und Erträge, die der Landeshauptstadt Magdeburg nach der gesetzlichen Vorgabe des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – entstehen.

Hierbei handelt es sich um:

- I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II,
- II. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II,
- III. abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II (einmalige Beihilfen) und
- IV. Erträge – finanzielle Beteiligungen durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt

I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II

Die Leistungserbringung erfolgt für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die tatsächlichen Aufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU), soweit diese angemessen sind. Damit stellt die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sicher, dass diese Grundsicherung für die SGB II-Leistungsberechtigten eine in der Regel vollständige Erstattung der KdU beinhaltet. 2016 wurden für diese Aufwendungen 69.880.000 EUR in den städtischen Haushalt eingestellt.

Die Gesamtaufwendung für KdU betrug zum 31.12.2016 insgesamt 67.743.868,16 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr 2015 verringerten sich die Ausgaben insgesamt um ca. 800.000 EUR trotz der Zunahme an ausländischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb). Hier war 2016 unterjährig mit einem Anstieg der KdU gerechnet worden.

Ursächlich für die Reduzierung der Gesamtaufwendung ist die Verringerung der Bedarfsgemeinschaften von 18.474 im Jahr 2015 um 111 auf insgesamt 18.363 (vorl. Zahl) im Jahr 2016 (Jahresdurchschnittswerte). Diese Reduzierung der Bedarfsgemeinschaften ist trotz der Zunahme der ausländischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufgrund von Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis eingetreten. Für diese Entwicklung ausschlaggebend sind die zunehmende Entspannung auf dem 1. Arbeitsmarkt und der damit verbundene Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze sowie die Anzahl der Altersabgänger durch Eintritt in die Rente mit 63 Jahren.

Ab Juni 2016 erfolgten durch die Bundesagentur für Arbeit weitere statistische Auswertungen und Hinweise im Rahmen der Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge. Die erhobenen Daten bilden die Grundlage für die Kostenerstattung des Bundes ab 01.01.2017. Für das Jahr 2016 erfolgte die pauschale Abgeltung der entstanden Mehrkosten (mehr dazu Pkt. IV.).

II. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II

Neben den Kosten für Unterkunft und Heizung werden auch erforderliche Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten gewährt. Die Landeshauptstadt Magdeburg verzeichnet im Jahr 2016 gegenüber 2015 eine erhebliche Kostensteigerung. Bei einem Planansatz 2016 i. H. v. 100.000 EUR wurden Aufwendungen in Höhe von 367.049,28 EUR verausgabt.

Die erhebliche Kostensteigerung im Vergleich zu 2015 in Höhe von 243.542 EUR ist vor allem auf den Anstieg der Wohnungsbeschaffungskosten insbesondere durch leistungsberechtigte Flüchtlinge zurückzuführen.

III. Abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt gesonderte Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte, für die Erstausrüstung von Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt.

Hierfür wurden im Jahr 2016 Aufwendungen in Höhe von 1.000.000 EUR eingeplant. Ausgegeben wurden für diese Beihilfen 2.391.045,28 EUR. Dies sind über eine Million EUR mehr als im Jahr 2015.

Die Mehrausgabe entstand in dem Bereich der gesonderten Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte und ist ebenfalls dem Anstieg der Anzahl der leistungsberechtigten Flüchtlinge geschuldet.

IV. Erträge – Finanzielle Beteiligung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt

Die Erträge zur Entlastung der Landeshauptstadt Magdeburg zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im Jahr 2016 setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

- **Bundesbeteiligung**

Der Bund beteiligt sich nach § 46 Abs. 6 bis 10 SGB II zweckgebunden an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 01. Dezember 2016 (Bundesgesetzblatt 2016 Teil I Nr. 57 v. 06.12.2016) hat der Gesetzgeber die Absätze § 46 SGB II neu sortiert und die Bundesbeteiligung erhöht.

Ursprünglich beteiligte sich der Bund an den KdU im Jahr 2016 mit 27,6 % (§ 46 Abs. 6 SGB II n. F.) zuzüglich 3,7 % (§ 46 Abs. 7 SGB II n. F.) zur Entlastung der Kommunen aufgrund flüchtlingsbedingter Mehrkosten (daher insgesamt 30,1 %).

Durch die Gesetzesänderung im Dezember 2016 wurde die Beteiligung an den Kosten zur Kompensation der fluchtbedingten KdU nach § 46 Abs. 9 SGB II n. F. um weitere 2,3 Prozentpunkte erhöht. Für 2016 wurde diese Erstattung pauschalisiert. Eine Revision erfolgt für 2016 nicht.

Der Bundesanteil für die KdU betrug demnach im Jahr 2016 insgesamt pauschal **33,6 %**.

Tabelle 3 Bundesbeteiligung an den KdU 2016

	gem. § 46 Abs. 6 SGB II n. F.	gem. § 46 Abs. 7 SGB II n. F.	gem. § 46 Abs. 9 SGB II n. F.	gesamt
2016	27,6%	3,7%	2,3%	33,6%

Weitere 3,3% erhält die LH MD nach § 46 Abs. 8 Satz 1 SGB II n. F. zweckgebunden zur Abgeltung der Aufwendungen der Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT). Diese der Revision unterliegenden Erträge sind nicht Bestandteil der KdU-Erstattung und werden bei der Betrachtung nicht mit einbezogen.

- Anteil Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ)

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes vom 20. Januar 2012 (Grundsicherungsgesetz Sachsen Anhalt, GVBl LSA 2012 S. 36) stellt der Bund über das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Milderung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) Mittel i. H. v. 122 Millionen Euro für 2016 zur Verfügung. Diese Zuweisungen werden auf die kommunalen Träger prozentual aufgeteilt. Die Aufwendungen wurden 2016 neu berechnet und auf dieser neuen Berechnungsgrundlage für 2017 gekürzt.

- Anteil Landesmittel

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Grundsicherungsgesetzes Sachsen Anhalt gibt das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Milderung der diesen aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des SGB II erwachsenden Lasten eine Zuweisung in Höhe der Minderausgaben des Landes aufgrund der Wohngeldreform im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Die Zuweisung gemäß Haushalt 2016 des Landes Sachsen-Anhalt beträgt 2016 56 Millionen EUR und wird prozentual auf alle kommunalen Träger aufgeteilt.

In der folgenden Tabelle 4 erfolgt die Darstellung der Erträge des Bundes und der Landes an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2016.

Tabelle 4: Aufstellung der Erträge für KdU

2016	Einnahmen Bund	SoBEZ	Landesmittel	Einnahmen gesamt	Ausgabe KdU	Anteil LH MD	Prozentanteil der LH MD an den Ausgaben der KdU
Aufwendung für Unterkunft und Heizung	21.976.939,45 €	16.750.594,87 €	7.798.638,07 €	46.526.172,39 €	67.743.868,16 €	21.217.695,77 €	31,32%

Die Tabelle 5 zeigt im prozentualen Vergleich die Entwicklung des Anteils der Landeshauptstadt Magdeburg an den Kosten der Unterkunft und Heizung seit 2011.

Tabelle 5: Anteil der LH MD an den Aufwendungen für KdU

2016	2015	2014	2013	2012	2011
31,32%	34,32%	40,20%	38,08%	34,60%	33,25%

Fazit und Ausblick für 2017

Die sinkenden Ausgaben für KdU und der Rückgang der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften sind auf die positive Entwicklung auf den ersten Arbeitsmarkt zurückzuführen. Diese wird an der Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und dem Wirtschaftswachstum deutlich. Diese positive Entwicklung ist trotz der seit Mitte 2015 hinzugekommen bzw. ins SGB II gewechselten Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften eingetreten. Die Zahl der Asylsuchenden, die im Vergleich zu 2015 nach Deutschland gekommen sind, ist stark zurückgegangen. Somit sind für 2016 die erwarteten Ausgabensteigerungen für KdU nicht eingetreten. Ausgabensteigerungen sind insbesondere für Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und gesonderte Leistungen eingetreten, da diese überwiegend einmalige Leistungen für die seit 2015 angekommenen Flüchtlinge tendenziell bei Leistungsbeginn entstanden.

Der prozentuale Anteil des Bundes an den KdU wird 2017 aufgrund der Beteiligung an den flüchtlingsbedingten Mehrkosten weiter ansteigen. Für das Jahr 2017 wird der Anteil nach § 46 Abs. 7 SGB II n. F. um weitere 3,7 % erhöht. 2018 steigt dieser nochmals um 0,5 % an. Ab 2019 ist der prozentuale Anteil nach § 46 Abs. 7 SGB II n. F. dann mit 10,2 % festgelegt, unterliegt jedoch teilweise der Revision.

Die Beteiligung des Bundes an den KdU wird 2017 vorerst 37,3 % betragen. Für die 2,3 % gem. § 46 Abs. 9 SGB II wird es für 2017 anhand der statistischen Erfassung der Bundesagentur für Arbeit zu zwei Revisionen kommen, um ausschließlich die tatsächlich angefallenen fluchtbezogenen KdU zu erstatten. Fortfolgend wird sich wie bei den BuT-Leistungen jährlich nachträglich sowohl die Landesquote als auch der kommunale Anteil ändern und es zu Nachzahlungen bzw. Erstattungen kommen.

Borris